

---

**Grossratsbeschluss  
betreffend die Genehmigung der Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

1. Die im Anhang wiedergegebene Änderung vom 27. September 2013 / 15. Oktober 2013 der Vereinbarung vom 22. September 2003 / 3. November 2003 zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich wird wie folgt geändert:
  1. Unverändert.
  2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um Anpassungen der Kosten, des Verfahrens, der Anzahl Studienplätze pro Studiengang oder der Dauer der Studiengänge handelt.
  - 2a. und 3. Unverändert.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
4. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 30. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

---

<sup>1</sup> BSG 101.1

## Anhang

### Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (Änderung)

---

#### I.

Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 22. September 2003 / 3. November 2003 wird wie folgt geändert:

#### 1. Gegenstand

Die Hochschule für Heilpädagogik Zürich stellt dem Kanton Bern ab Studienjahr 2004/2005 jährlich maximal 20 Studienplätze, ab Studienjahr 2007/2008 jährlich maximal 18 Studienplätze, ab Studienjahr 2009/2010 jährlich maximal 22 Studienplätze und ab dem Studienjahr 2014/2015 jährlich maximal 20 Studienplätze für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern in den folgenden Studiengängen zur Verfügung:

- Schulische Heilpädagogik
- Schwerpunkt Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose (Dauer fünf Semester, berufsbegleitend, regelmässige Durchführung)
- Schwerpunkt Pädagogik für Sehbehinderte und Blinde (Dauer fünf Semester, berufsbegleitend, regelmässige Durchführung)
- Schwerpunkt Früherziehung (Dauer fünf Semester, berufsbegleitend, jährliche Durchführung)
- Ausbildung in Gebärdensprachdolmetschen (Dauer drei Jahre, Vollzeit, regelmässige Durchführung)

Lemma 3: Aufgehoben.

- Logopädie (Dauer drei Jahre, Vollzeit, regelmässige Durchführung)
- Psychomotorik-Therapie (Dauer drei Jahre, Vollzeit, regelmässige Durchführung)

#### 3. Zuteilung zu den einzelnen Studiengängen

Im Regelfall gilt die folgende jährliche Verteilung:

- Schulische Heilpädagogik:
  - Schwerpunkt Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose 2 Plätze
  - Schwerpunkt Pädagogik für Sehbehinderte und Blinde: 2 Plätze
- Früherziehung: 3 Plätze
- Ausbildung in Gebärdensprachdolmetschen: 3 Plätze
- Aufgehoben.
- Logopädie (nur für Kindergärtnerinnen): 2 Plätze
- Psychomotorik Therapie: 8 Plätze

Die HfH kann die im einen Studiengang infolge von fehlenden Anmeldungen nicht benötigten Studienplätze einem anderen Studiengang zuordnen, falls es die Anmeldungen aus den Trägerkantonen der HfH zulassen. Sie teilt dies der zuständigen Stelle des Kantons Bern mit.

Andererseits kann die HfH auf die Durchführung eines Studiengangs verzichten bzw. einen Studiengang um ein Jahr verschieben, wenn die Anzahl der vom Kanton Bern und den übrigen Kantonen gemeldeten Studierenden eine wirtschaftliche Führung eines Studiengangs nicht zulässt (§ 18 Ziff. 5 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21.09.1999).

## 6. Ausbildungskosten

Abschnitt 1: Unverändert.

Der Kanton Bern bezahlt der Hochschule für Heilpädagogik pro Studienplatz und Jahr

- in Teilzeitstudiengängen CHF 11 000.- (bis 31. Dezember 2007)  
CHF 17 600.- (ab 1. Januar 2008)  
CHF 17 000.- (ab 1. August 2014)
- in Vollzeitstudiengängen CHF 14 000.- (bis 31. Dezember 2007)  
CHF 25 500.- (ab 1. Januar 2008)

Abschnitt 3: Unverändert.

## II.

Diese Änderung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern.

### III.

#### *Übergangsbestimmungen*

Die Abrechnung der von der HfH erbrachten Leistungen gemäss der vorliegenden Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich erfolgt rückwirkend ab 1. August 2014.

#### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Zürich, 27. September 2013

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: *Dr. S. Brändli*

Der Rektor der HfH: *Dr. U. Strasser*

Bern, 15. Oktober 2013

Der Erziehungsdirektor des Kantons Bern:

*Dr. Bernhard Pulver*, Regierungsrat